



Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Kommunit

VO/2022/126	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 22.11.2022
<i>FB 1 Zentrale Dienste</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Nina Fiedler

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö
19.12.2022	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss stimmt dem öffentlich-rechtlichem Vertragsentwurf zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem IT-Zweckverband Schleswig-Holstein kommunit zu und empfiehlt dem Kreistag wie nachstehend zu beschließen.

Der Kreistag stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurf zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem IT-Zweckverband Schleswig-Holstein kommunit zu.

Sachverhalt

Mit der Vorlage VO/2022/262 hat der Kreistag dem Beitritt zur Kommunit zugestimmt. Nunmehr soll der öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen werden. Der Vertragsentwurf befindet sich in der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	ÖrV_Kreis Rendsburg-Eckernförde
---	---------------------------------

Aufgrund der §§ 2, 3, 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 122 ff) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243) in der aktuell gültigen Fassung, § 3 der Verbandssatzung kommunit in der aktuellen Fassung sowie des Beschlusses der Verbandsversammlung kommunit vom 1. September 2022 und der Sitzung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14.03.2022 schließen

der IT-Zweckverband kommunit, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, mit Sitz Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

im Folgenden „Zweckverband“ genannt

und

der Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,

im Folgenden „Kreis“ genannt

folgenden

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Präambel

Der Kreis Pinneberg und die kreisangehörige Stadt Quickborn haben mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18.07.2008 zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien den IT-Zweckverband kommunit gebildet.

Der Zweckverband kann nach § 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes durch Beschluss vom 14.11.2016 weitere Mitglieder aufnehmen.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag legt den Beitritt des Kreises zum 01.01.2023 zum Zweckverband und überdies den davon abweichenden Zeitpunkt der Migration fest

§ 1 Beitritt

- (1) Der Kreis tritt dem Zweckverband zum 01.01.2023 bei. Der Zweckverband nimmt den Kreis als weiteres Mitglied auf.
- (2) Die Migration wird in einem gemeinsamen Projekt umgesetzt. Der Zeitpunkt der Umsetzung der Migration wird im Projekt festgehalten.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kreis und dem Zweckverband mit seinen übrigen Mitgliedern gelten die Bestimmungen des GkZ in der jeweils gültigen Fassung und die der Verbandssatzung des Zweckverbandes nach Anpassung an diesen Vertrag auf dem jeweils geltenden Stand. Die Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Soweit darin keine Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

- (4) Für den endgültigen Beitritt des Kreises bedarf es der Änderung des Mitgliedsverzeichnisses durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit (Beitrittsbeschluss) gemäß § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung.
- (5) Der Zweckverband übernimmt die Verantwortung des Dienstbetriebes zum Zeitpunkt der Migrationsumsetzung, spätestens jedoch zum 01.07.2024.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erbringt für die Verbandsmitglieder die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik stehenden Aufgaben als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund.
- (2) Der Kreis überträgt dem Zweckverband seine gesamten im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik stehenden Aufgaben im Zuge des Beitritts. Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich aus § 4 der Verbandssatzung.
- (3) Die ggf. neu aufzubauende Technik beim Kreis wird gemeinsam zwischen den Vertragspartnern erarbeitet. Die hierfür entstehenden Kosten und Aufwände werden transparent und gemeinsam erarbeitet.

§ 3 Personal, Vermögensübertragung

- (1) Der Zweckverband erledigt seine Aufgaben mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln und / oder überträgt die Leistungserbringung durch vertragliche Vereinbarung auf Drittorganisationen.
- (2) Die im Bereich der unter § 2 bezeichneten Aufgaben tätigen Beamtinnen und Beamten können nach § 28 LBG abgeordnet werden. Der Einsatz der in diesem Bereich tätigen Tarifbeschäftigten wird vertraglich geregelt.
- (3) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben lässt der Kreis sein Datenvermögensvermögen (DV-Vermögen) zum 01.01.2023 in den Besitz des Zweckverbandes übergehen. Die endgültige Eigentumsübertragung erfolgt zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Migration, spätestens jedoch zum 01.07.2025. Zu diesem Zeitpunkt der Migrationsumsetzung werden die einzelnen Bestandteile des DV-Vermögens aufgelistet. Der Zweckverband übernimmt die Sachmittel nach § 3 Absatz 5 der Verbandssatzung unentgeltlich.
- (4) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Zweckverband in die vom Kreis zur Durchführung der IT-Organisation geschlossenen Verträge und Vereinbarungen ein, soweit es für die Aufgabenübertragung der Datenverarbeitung des Kreises erforderlich ist, spätestens jedoch mit Eintritt der Migrationsphase.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Deckung des Finanzbedarfs gilt § 18 der Verbandssatzung.

§ 5 **Einbringung von Stammkapital**

- (1) Ab dem 01.01.2023 bringt der Kreis ein Stammkapital in Höhe von 15.000 € ein.

§ 6 **Stimmrecht, Vertretung in den Organen**

- (1) Der Kreis wird zum 01.01.2023 im Sinne der Verbandssatzung Mitglied mit vollem Stimmrecht.
- (2) Die Vertretung in den Organen richtet sich nach den Bestimmungen des GkZ in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verbandssatzung.

§ 7 **Laufzeit, Kündigungen, Änderungen**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Kreis kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Die im Falle eines Austrittes aus dem Zweckverband neu aufzubauende Technik beim Kreis wird gemeinsam zwischen dem Kreis und dem Zweckverband erarbeitet. Die hierbei entstehenden und gemeinsam abzustimmenden Kosten für die Beratung und Technik trägt der Kreis.
- (4) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

§ 8 **Schlussvorschriften**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – gleich aus welchen Gründen – unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Quickborn, den

Rendsburg, den

IT-Zweckverband kommunit

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Verbandsvorsteher
Ingo Sander

Landrat
Dr. Rolf-Oliver Schwemer